

1. Rechtsgrundlage

Partizipationsscheine der Osttiroler Volksbank Lienz sind Wertpapiere über eingezahltes Partizipationskapital gemäß § 12 ABS, 6 KWG in der Fassung BGBl. Nr. 325/1986.

2. Partizipationskapital

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Osttiroler Volksbank Lienz seitens des Partizipationsscheininhabers (in der Folge kurz Partizipant) auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.

Der Nennwert beträgt S 100 je Stück.

Das Partizipationskapital kann von der Osttiroler Volksbank Lienz nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und aufgrund einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 KWG zurückgezahlt werden.

Die Erträge aus Partizipationskapital sind gewinnabhängig.

3. Verhältnis zu Genossenschaf tern und Gläubigern

Die Partizipanten werden erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller übrigen Gläubiger, jedoch im Nominale vor AT1- und CET1-Instrumenten (wie insbesondere Geschäftsanteilen) befriedigt.

4. Stückelung

Partizipationsscheine der Osttiroler Volksbank Lienz werden in einer Stückelung von Nom. S 100 ausgegeben und zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz BGBl. Nr. 424/1969) vertreten.

5. Gewinnbeteiligung

Partizipationsscheine der Osttiroler Volksbank Lienz verbieten den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschaf ter erfolgt, erhalten die Partizipanten jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 10 % des Nennwertes, sofern nach der Auszahlung noch ein Gewinn verbleibt. Die Ausschüttungen sind spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung fällig, in der der Jahresabschluß

des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahl- und Einreichstelle ist die Osttiroler Volksbank Lienz. Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der freien Rücklage der Osttiroler Volksbank Lienz zugeführt.

6. Zeichnung

Liegen bis 2 Wochen vor Ablauf der Zeichnungsfrist schriftliche Zeichnungswünsche im Ausmaß von 80 % des Emissionsbetrages vor, kann das Partizipationskapital aufgestockt werden.

Übersteigen die schriftlich vorliegenden Zeichnungswünsche das – aufgrund der Ermächtigung nach Abs. 1 allenfalls aufgestockte – Emissionsvolumen zu Ende der Zeichnungsfrist, werden die vorliegenden Zeichnungen, von den höchsten Beträgen ausgehend, nach unten gekürzt. Zeichnungswünsche werden bis maximal Nom. S 50.000 befriedigt.

7. Teilnahme am Verlust

Das Partizipationskapital nimmt nach Maßgabe des Punktes 3. bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Es besteht keine Nachschusspflicht.

8. Recht der Partizipanten

Partizipanten steht das Auskunftsrecht gemäß § 12 Abs. 8 KWG zu. Sie haben daher das Recht, an den Generalversammlungen der Osttiroler Volksbank Lienz teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 112 Aktiengesetz zu begehren.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung, sowie unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 34 Abs. 4 der Satzung (Wartestunde).

Dem Ermessen des einberufenden Organes (Vorstand oder Aufsichtsrat) bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung zusätzlich in anderer Weise kundzumachen.

Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie z. B. das Stimmrecht oder das Recht der Antragstellung in der Generalversammlung.

9. Verwässerungsschutz

Wird durch eine Maßnahme – dies gilt nicht für die Veränderungen des Eigenkapitals durch Eintritt oder

Austritt von Genossenschaf tern – das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und der Genossenschaf ter (den mit dem Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 4 Z. 3 KWG verbundenen Vermögensrechten) geändert, so ist dieses im Sinne des Verwässerungsschutzes angemessen auszugleichen.

10. Bezugsrecht

Begibt die Osttiroler Volksbank Lienz neue Partizipationsscheine, so stehen den Partizipanten im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen und dem neu auszugebenden Partizipationskapital Bezugsrechte auf neue Partizipationsscheine zu.

11. Bekanntmachungen

Die Osttiroler Volksbank Lienz wird Bekanntmachungen über diese Partizipationsscheine, einschließlich der Einladungen zu Generalversammlungen, durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Genossenschaf t veröffentlichten.

12. Gerichtsstand

Alle im Zusammenhang mit dem Partizipationskapital und diesen Bedingungen stehenden Rechtsfragen unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Rechtsstreitigkeiten daraus ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.